

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ulster im Wartburgkreis zwischen der Landesgrenze zu Hessen bei Motzlar und der Landesgrenze zu Hessen bei Unterbreizbach vom 11.09.2008 (StAnz Nr. 42/2008, S. 1759-1760)

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Motzlar, Schleid, Geisa, Borsch, Buttlar, Wenigentaft, Pferdendorf, Unterbreizbach und Vacha festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Ulster dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwembare Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwembare Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22.12.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1: 10.000

<u>lfd.-Nr.</u>			<u>lfd.-Nr. OWB</u>
1	5325-NO	Schleid	1927
2	5225-SO	Geisa	1928
3	5225-NO	Buttlar	1929
4	5125-SO	Untereibzibach	1930

2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

<u>lfd.-Nr.</u>		<u>Gemarkung, Flur</u>	<u>lfd.-Nr. OWB</u>
5	564 165	Motzlar 5	1931
6	558 175	Motzlar 1, 2, 5, 7	1932
7	551 185	Motzlar 2; Schleid 7	1933
8	546 195	Schleid 3, 7, 9	1934
9	546 205	Schleid 3, 9; Geisa 4, 6, 7	1935
10	550 215	Geisa 1, 2, 3, 4, 7	1936
11	553 225	Geisa 2, 3; Borsch 3	1937
12	555 235	Borsch 2, 3, 7, 14	1938
13	554 245	Borsch 7; Buttlar 2	1939
14	551 255	Borsch 7; Buttlar 1, 2, 3, 5, 11	1940
15	547 265	Buttlar 1, 11; Wenigentaft 1, 10, 11	1941
16	547 275	Wenigentaft 1, 9, 10; Buttlar 8, 11	1942
17	551 285	Buttlar 8; Pferdsdorf 6	1943
18	555 295	Pferdsdorf 5, 6, 7	1944
19	560 305	Pferdsdorf 1, 2, 5, 8, 10, 12	1945
20	562 315	Pferdsdorf 2, 10, 12	1946
21	572 316	Pferdsdorf 10, 12; Untereibzibach 7, 8, 13	1947
22	574 326	Untereibzibach 1, 3, 6, 7	1948
23	576 335	Untereibzibach 3, 4, 12	1949
24	580 337	Untereibzibach 3, 4; Vacha 11	1950